

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	68. IFRS-FA / 23.07.2018 / 13:45 – 15:15 Uhr
TOP:	03 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Juni 2018
Unterlage:	68_03_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
68_03	68_03_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
68_03a	68_03a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Juni 2018 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org

Stand der Informationen: 05.07.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im Juni 2018 informiert werden. Sieben Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden drei vorläufige Agenda-Entscheidungen und eine endgültige Agenda-Entscheidung getroffen.
- 3 Die vorläufigen Agenda-Entscheidungen stehen bis 21. August 2018 zur Kommentierung. Daher wird der IFRS-FA gebeten, über eine DRSC-Stellungnahme zu entscheiden.



3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im Juni 2018

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IAS 7 – Classification of short-term loans and credit facilities	TAD to finalise	AD	keine
IAS 21 – Foreign exchange restrictions	Continued	TAD	Kommentierung bis 21.08.2018
IAS 23 – Expenditures on qualifying assets	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2018
IAS 23 – Borrowing costs on land	New issue	TAD	Kommentierung bis 21.08.2018
IAS 12 – Tax bases (former: Initial recognition exemption)	Work in progress	NSA erarbeiten	Entwurf vorbereiten
IAS 37 – Cost considered in assessing whether a contract is onerous	Work in progress	NSA erarbeiten	Entwurf vorbereiten
IAS 16 – Proceeds and cost of testing	Redeliberation	NSA in veränderter Form finalisieren	IASB konsultieren

- 4 Dem IFRIC-Update (Unterlage **68_03a**) sind weitere Details zu entnehmen. Ferner sind in den nachfolgenden Unterabschnitten Informationen zur Historie enthalten.



3.1 Detailinformationen zur endgültigen Agenda-Entscheidung

3.1.1 Zu IAS 7 – *Classification of short-term loans and credit facilities*

5 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

6 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Klassifizierung von kurzfristigen Krediten, Überziehungen und Kreditlinien im Rahmen der Kapitalflussrechnung als „Zahlungsmittel/-äquivalente“?
- Hintergrund: Kreditlinien, für die grds. kurzfristig ein Ausgleich verlangt werden kann, die integraler Bestandteil des Cash-Management sind, aber deren Saldo nicht häufig zwischen negativ/positiv wechselt, sondern überwiegend negativ ist?
- Fragestellung: Unklar, ob der in IAS 7.8 verankerte Saldo-Wechsel eine Bedingung oder „nur“ ein Indikator ist?

7 Outreach Request im Januar 2018, die DRSC-Antwort am 26.1.2018 lautete wie folgt:

The issue is common, but in general not material.

Credit facilities as described in the fact pattern are usually included as cash/cash equivalents only if the balance fluctuates but is generally positive rather than negative. Contrary to that, they are included in finance activities if the balance changes but is constantly negative. Given the case that the balance fluctuates between being positive and negative, but is mostly negative, its treatment depends on additional specific circumstances: Eg. given the case that there are other accounts with a positive balance, but there is no pooling or offset, than we deem this is done on purpose and with a sensible rationale, hence the negative balance is not accepted as being included in cash/cash equivalents.

8 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2018: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass (a) das Recht, Ausgleich zu verlangen, und (b) der Einbezug ins Cash-Management Bedingungen sind; der Saldowechsel hingegen ist „nur“ ein Indikator. Anschließende Diskussion, ob diese Auslegung womöglich als Interpretation zu verlautbaren ist. Letztlich aber Beschluss, dass eine Auslegung per Agenda-Entscheidung ausreichend ist. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**
- 06/2018 (jüngste Sitzung): Bestätigung der vorläufigen Entscheidung bzw. **endgültige Entscheidung, das Thema nicht weiter zu behandeln.**

9 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 03/2018: Diskussion der TAD ohne kritische Anmerkungen. Keine Stellungnahme.



3.2 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.2.1 Zu IAS 21 – *Foreign exchange restrictions*

- 10 Status: Fortsetzung der Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 11 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IAS 21 zur Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung Handels-/Umtauschbeschränkungen unterliegt.
 - Hintergrund: Aktuelle Situation in Venezuela: Hochinflation und vielseitige Beschränkungen für die Handelbarkeit der venezolanischen Währung (VEF, Bolivar). Es existieren mehrere offizielle Umrechnungskurse. Zu diesen Kursen sind zudem nur begrenzte Volumina und nur Beträge für bestimmte, stark eingegrenzte Zwecke umtauschfähig. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Wechselkurse.
 - Fragestellung: Wie ist IAS 21 anzuwenden? Welcher Wechselkurs ist für die Umrechnung des ausländischen Geschäftsbetriebs in die Konzern-Berichtswährung zugrundezulegen?
- 12 Outreach Request: Es wurde kein Outreach durchgeführt, an dem das DRSC beteiligt war.
- 13 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 05/2018: Erstmalige Diskussion des Themas, da die Situation in Venezuela zwar nicht neu, aber in den fraglichen Punkten brisanter ist. Faktisch handelt es sich aber um die Fortsetzung einer Diskussion im Jahr 2014 (Ende 2014 wurde das Thema abgelehnt) – nur eben unter jetzt anderen, brisanteren Umständen. Das IFRS IC hatte zunächst nur festgestellt, dass (a) Venezuela derzeit die einzige Region ist, für welche die vorliegende Fragestellung relevant ist, und (b) die Situation anders ist als vor 4 Jahren. Einige IFRS IC-Mitglieder äußern, dass die Frage nicht im Rahmen einer Agenda-Entscheidung beantwortet, sondern der IASB zwecks Standardsetzungsaktivitäten konsultiert werden sollte. Die Diskussion sollte auch Aspekte von IAS 29 (Hyperinflation) und die Frage, ob für einen solche Geschäftsbetrieb ggf. vorübergehend keine Kontrolle vorliegt, berücksichtigen. Daher wird IFRS IC-Diskussion im Juni fortgesetzt und vertieft.
 - 06/2018 (jüngste Sitzung): Fortsetzung der Diskussion. Insb. Feststellung, dass IAS 21 angeblich hinreichend regelt, inwieweit unter den gegebenen Umständen „offizielle Umrechnungskurse“ zu verwenden sind, was insb. bei Verwendung einer „closing rate“ hinreichend Klarstellung schafft. Jedoch zugleich Feststellung, dass IAS 21 nicht ausdrücklich regelt, welcher Umrechnungskurs bei Fehlen einer „spot rate“ zu verwenden ist. Dennoch **vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**. Zugleich jedoch Beschluss, weitere Nachforschungen bzgl. einer (potenziellen) Standardänderung anzugehen.
- 14 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Kenntnisnahme der Ergebnisse aus der ersten IFRS IC-Diskussion (Mai 2018), noch keine endgültige Meinung.



3.2.2 Zu IAS 23 – *Expenditures on qualifying assets*

- 15 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 16 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zeitpunkt, ab welchem Fremdkapitalkosten gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.
 - Hintergrund: Errichtung eines Gebäudes, das ein „qualifying asset“ darstellt, wobei (erst) während der Bauzeit (also *nach* Beginn der Bauzeit) Fremdmittel aufgenommen werden.
 - Fragestellung: Dürfen Fremdkapitalkosten, die während der Bauphase entstehen, bereits *vor* dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme (auf Basis der bereits anfallenden AHK) aktiviert werden, oder erst *ab* dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme?
- 17 Outreach Request: Kein Outreach, an dem das DRSC beteiligt war.
- 18 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2018 (jüngste Sitzung): Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass IAS 23 hinreichend klar ist, um die Frage zu beantworten. Konkret gilt lt. IAS 23.17, dass FK-Kosten erst aktiviert werden dürfen, wenn Baubeginn erfolgt ist und AHK entstanden sind und zudem FK-Kosten anfallen – was im vorliegenden Fall erst ab dem Zeitpunkt der Fremdmittelaufnahme gegeben ist. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**
- 19 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



3.2.3 Zu IAS 23 – *Borrowing costs on land*

- 20 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 21 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zeitpunkt, bis zu welchem Fremdkapitalkosten gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.
 - Hintergrund: Errichtung eines Gebäudes auf einem zuvor entwickelten Grundstück, während beide jeweils ein „qualifying asset“ darstellen.
 - Fragestellung: Dürfen Fremdkapitalkosten für das Grundstück nur solange aktiviert werden, bis der Bau des Gebäudes beginnt, oder auch darüber hinaus?
- 22 Outreach Request: Kein Outreach, an dem das DRSC beteiligt war.
- 23 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 06/2018 (jüngste Sitzung): Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass die Antwort davon abhängt, ob Grundstück und Gebäude als *ein* oder *zwei getrennte* qualifizierende Vermögenswerte gelten. Dies wiederum hängt davon ab, ob mit Baubeginn die endgültige Nutzung des Grundstücks bereits erreicht ist. Falls nicht, dann gelten beide als *ein* Vermögenswert, und dann sind für das Grundstück auch in der Bauzeit anfallende Finanzierungskosten aktivierungsfähig. (Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass die endgültige Nutzung des Grundstücks nicht ohne das Gebäude erreicht ist, also während des Baus weiterhin Kapitalkosten aktiviert werden können.) Letztlich wird eine **vorläufige Entscheidung (TAD) getroffen, das Thema nicht weiter zu behandeln**, da IAS 23 hinreichend klar ist.
- 24 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



3.3 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.3.1 Zu IAS 12 – *Initial recognition exemption*

25 Status: wiederholte Diskussion, nunmehr Entscheidung für ein *narrow-scope amendment*.

26 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung der Ausnahmeregel (IAS 12.15 und .24) vom Ansatz latenter Steuern im Falle der Leasingbilanzierung unter IAS 17 und IFRS 16.
- Hintergrund: Anders als bisher nach IAS 17 werden nach IFRS 16 künftig (immer) ein Nutzungsrecht und eine Leasingverbindlichkeit bilanziell angesetzt. Fraglich ist daher, wie die Besteuerungsgrundlage zu berechnen ist und ob sich eine temporäre Differenz ergibt.
- Fragestellung: Sind im Kontext der Ausnahmen in IAS 12.15 und .24 das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit getrennt oder beide in Kombination zu betrachten, oder ist die Ausnahme gar nicht anwendbar?

27 Outreach Request im November 2017, die DRSC-Antwort am 18.11.2017 lautete wie folgt:

We confirm that there is accounting diversity under IAS 17. Diversity is expected to become more prevalent under IFRS 16, given that there will be many more contracts being recognised (as RoU-assets and lease liability). As to our understanding, diversity in accounting practice derives in particular from applying view 1, while applying view 2 or view 3 lead to rather similar outcomes. Hence, the problem would be less "severe", were view 1 not allowed.

We also confirm that different views of how to apply IAS 12 in this respect are accepted, and there is no common view among the audit networks which of the approaches is in line (or not in line) with IAS 17 and IFRS 16. Instead, all share the common view that IAS 12 in respect of the issue under both, IAS 17 and IFRS 16, is UNCLEAR.

It should be noted that EY stated that all of the three views are accepted (hence, in the table in App. 1 of the submission the "EY view" is not reproduced appropriately).

Hence, we urge the IFRS IC to clarify the issue. In doing this, the IFRS IC should carefully consider the way of how to reach clarification, since a clarification that affects accounting under IAS 17 would require a change in accounting policy (which is probably not desirable). We assume that a very practical way would be a clarification via AIP or an Interpretation, that would be subject to an effective date which should not be earlier than the effective date of IFRS 16. In other words, an agenda decision would be not a very practical solution - neither being taken during 2018 (thus, affecting IAS 17) nor later (thus causing diversity when applying IAS 12 while initially applying IFRS 16).



28 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2018: Diskussion, ob die steuerliche Abzugsfähigkeit einem Vermögenswert/einer Verbindlichkeit oder den Zahlungsströmen zuzuschreiben ist. Mutmaßung, dass die Antwort je Steuerjurisdiktion anders ausfällt. **Noch keine Entscheidung**; aber Erwägung, eine Interpretation zu entwickeln. Diskussion wird in der nächsten Sitzung vertieft.
- 06/2018 (jüngste Sitzung): Feststellung, dass Beantwortung der Frage nur durch Standard-setting möglich ist. Entweder Interpretation zwecks Auslegung der konkreten Regelung oder geringfügige Änderung, mit der die Ausnahmeregelung in IAS 12.15 für Geschäftsvorfälle, die zeitgleich zu einer aktiven und einer passiven latenten Steuerposition führen, nicht mehr gilt. Entscheidung des IFRS IC für eine **begrenzte IAS 12-Änderung (NSA)**.

29 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 4/2018: Der IFRS-FA hält die Diskussion der IAS 12-Anwendung im Falle des Erstansatzes eines Leasingvertrags für äußerst wichtig. Der IFRS-FA sieht vielfältige Anwendungsfälle und hält es für geboten, dass dieses Thema auf die Agenda kommt und eine Klarstellung entwickelt wird.

30 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 17.5.2018 mit folgendem Wortlaut:

Although we acknowledge that the discussion remains to be continued and research to be done, we like to express early our support for working towards an interpretation (or other means) to clarify IAS 12 application in this respect.

Even at this stage of discussion it seems sufficiently clear that the issue is relevant and widespread, as there are various kinds of contracts and fact patterns affected. Moreover, the question as to whether tax deductions are attributable to a contract, a (single) asset/liability, or rather to cash flows, and as to which consequences this may have for determining temporary differences, is fundamental within IAS 12. This already warrants further research and clarification.

If the Committee was to pursue the route of developing an interpretation or a minor amendment to the standard, we suggest considering whether other issues on IAS 12 raised with the Committee and also deserving clarification could be bundled together.



3.3.2 Zu IAS 37 – *Cost considered in assessing whether a contract is onerous*

- 31 Status: Wiederholte Diskussion, Bestätigung des Klarstellungsbedarfs.
- 32 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Beurteilung gemäß IAS 37, ob ein Vertrag als belastend gilt.
 - Fragestellung: Was gehört zu den unvermeidlichen Kosten gemäß IAS 37.68? Ist hierfür relevant, ob/dass der Vertrag bisher nach IAS 11 bilanziert wurde (weshalb IAS 11.16-21 relevant sind) – jedoch künftig nach IFRS 15 bilanziert wird (wobei IFRS 15.95-97 wegen IAS 37.5(g)) nicht zu beachten ist).
 - Hintergrund: IAS 37.68 definiert einen belastenden Vertrag als Vertrag, bei dem die zur Pflichterfüllung unvermeidlichen Kosten höher sind, als der Nutzen aus den Rechten aus diesem Vertrag. IAS 11.16-21 spezifiziert die Vertragskosten; diese Regelung dürfte bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags zu berücksichtigen sein. IFRS 15.95-97 spezifiziert die Kosten zur Erfüllung eines Vertrags, ist wegen der (Neu-)Regelung in IAS 37.5(g) bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags jedoch nicht zu berücksichtigen.
- 33 Outreach Request: Keiner.
- 34 Bisherige IFRS IC-/IASB-Diskussion:
- 6/2017 (IFRS IC): Erstdiskussion. Feststellung, dass zwei Auslegungen von IAS 37.68 regelkonform sind. Ob IAS 11 oder IFRS 15 angewendet wird, ist unerheblich, da die jeweilige Spezifizierung von Vertragskosten für belastende Verträge nicht relevant ist. Erwägung, ein klarstellendes Projekt zu initiieren, aber Vermutung, dass dies eine (zu) umfassende Überprüfung der Regelungen von IAS 37 bedingt, was über die Grenzen des IFRS IC-Mandats hinausginge. Fazit: Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.
 - 9/2017 (IFRS IC): Das IFRS IC wollte anfangs den undefinierten Begriff auslegen, indem zwei verschiedene Umschreibungen dieses Begriffs (somit zwei Auslegungsvarianten) geschaffen werden. Das erscheint dem IFRS IC nun unbefriedigend. Daher wurde konsequent entschieden, vor Finalisierung dieser Entscheidung weitere Untersuchungen anzustellen.
 - 11/2017 (IFRS IC): Auswertung der „Untersuchungen“ und Schlussfolgerung, dass eine Klarstellung im Sinne einer Standardsetzungsaktivität erarbeitet werden soll; offen bleibt, welche Form diese haben soll (*narrow-scope amendment*, AIP, Interpretation).
 - 12/2017 (IASB): Diskussion des Themas und der IFRS IC-Empfehlungen, aber kein Beschluss (insb. nicht, ob überhaupt eine IAS 37-Änderung geboten ist).
 - 2/2018 (IASB): Erwägung eines Research-Projekts zu IAS 37, aber erst nach Finalisierung des Rahmenkonzepts; dann auch nur, **ob** (nicht **wann!**) ein IAS 37-Projekt folgen soll.
 - 3/2018 (IFRS IC): Erneute Erörterung fachlicher Details (wie der Begriff zu definieren bzw. mit welchen anderen Begriffen er zu umschreiben ist). Beschluss, dass eine Klarstellung als *narrow-scope amendment*, nicht per Interpretation oder AIP erfolgen soll.



- 6/2018 (jüngste Sitzung): **Ergänzend Festlegung fachlicher Details**, nämlich, dass keine Zusatzangaben verlangt werden, dass eine modifiziert retrospektive Anwendung zulässig sein soll und dass IFRS-Erstanwender keine besonderen Übergangsvorschriften brauchen.

35 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 7/2017: Der FA erörterte den Sachverhalt. Die IFRS IC-Aussagen zur IAS 37-Anwendung hält der IFRS-FA für nicht hinreichend klar, da die zwei akzeptierten Auslegungsvarianten von IAS 37.68 ein Wahlrecht darstellen, was eine Abgrenzung beider Varianten erfordert, die jedoch nicht eindeutig erscheint.

36 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 21.8.2017 mit folgendem Wortlaut:

We do not fully agree with the tentative decision, as it lacks clarity in detail. In particular, the wording of the decision does not clarify, nor define, which costs are comprised in applying IAS 37.68 under alternative (a) (i.e. “costs that cannot be avoided when an entity has the contract”) or (b) (i.e. “incremental costs”). Hence, we believe that this decision will not reduce diversity in practice.

We consider the sum of costs comprised in applying alternative (a) being more comprehensive than the sum of costs comprised in applying alternative (b). Further, we deem the wording under alternative (a) being “too wide” and the wording under alternative (b) being “too narrow” or restrictive. We believe that the answer to the question whether any of the two alternatives are an appropriate reading of IAS 37.68 depends on how (a) and (b) are defined. The proposed wording of the decision seems to be leaving maximum room for individual interpretation as to which costs shall be comprised in the assessment and therefore does not contribute to consistent application.

37 Weitere IFRS-FA-Diskussion:

- 10+11/2017: Kenntnisnahme des IFRS IC-Diskussionsstands, kein Stellungnahmebedarf.
- 4/2018: Das Thema erscheint dem FA bedeutsam, jedoch soll der Fortgang der IFRS IC-Diskussion abgewartet werden. Eine abschließende Meinungsbildung und -äußerung soll erfolgen, sobald das IFRS IC zu einer Entscheidung kommt bzw. ein Entwurf vorliegt.



3.3.3 Zu IAS 16 – *Proceeds and cost of testing*

- 38 Status: Redeliberations nach Änderungsentwurf (ED/2017/4), der im Juni 2017 zur Kommentierung gestellt wurde und dessen Kommentierungsphase im Oktober 2017 endete. IASB bittet das IFRS IC um Input bzw. Votum.
- 39 IASB-Änderungsentwurf ED/2017/4:
- Thema: Beurteilung gemäß IAS 16, ob/inwieweit Erlöse, die im Zuge der Errichtung einer Sachanlage während der Testphase (d.h. vor Erreichen der beabsichtigten endgültigen Nutzung) erzielt werden, mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten verrechnet werden können.
 - Konkrete Fragestellung: Es erschien unklar, wie die Regelung in IAS 16.17(e), etwaige Erlöse während der Phase der Errichtung/Herstellung einer Sachanlage mit deren Herstellungskosten (insb. Testkosten) zu verrechnen, genau anzuwenden ist. Insb. ist unklar, ob nur Erlöse aus der Testphase bzw. nur bis zur Höhe der Kosten des Testens – oder zeitlich bzw. betraglich darüber hinaus – berücksichtigt werden dürfen. Zunächst wurde vom IFRS IC erörtert, ob/wie dies klargestellt werden soll.
 - Änderungsvorschlag: Die Möglichkeit, Erlöse aus Verkäufen während der Phase der Herstellung/Errichtung einer Sachanlage mit den Herstellungskosten zu verrechnen, soll vereinfachungshalber gestrichen werden.
- 40 Bisherige IFRS IC-/IASB-Diskussion:
- 12/2017: Erstmalsige Diskussion des Feedback zum ED/2017/4. Keine Entscheidungen, außer das IFRS IC zu einem späteren Zeitpunkt zu konsultieren.
 - 6/2018 (jüngste Sitzung): Das IFRS IC votiert mehrheitlich für eine **Finalisierung des IAS 16-Änderungsvorschlags in veränderter Form**. (Einige IFRS IC-Mitglieder stimmten für eine Nicht-Finalisierung dieser Änderung.) Insb. sollen weitere Details zu „Testen“ bzw. „Testphase“ sowie zum Zeitpunkt des Erreichens der beabsichtigten endgültigen Nutzung diskutiert und klargestellt werden.
- 41 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- Der IFRS-FA hat sich bereits mit der Fragestellung befasst, als diese noch beim IFRS IC diskutiert wurde, und den Klärungsbedarf bestätigt.
 - Der IFRS-FA hat später den IASB-Änderungsentwurf diskutiert und kommentiert (Stellungnahme vom 21.8.2017). Dabei wurde Verständnis für eine Klärung der Fragestellung geäußert, jedoch kritisiert, dass dies vereinfachungshalber durch Streichung der Verrechnungsmöglichkeit erfolgt. Der IFRS-FA präferiert, dass das Prinzip der Verrechnung – unter Klarstellung der fraglichen Details – beibehalten wird.



4 Fragen an den IFRS-FA

42 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – endgültige Agenda-Entscheidung des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu der endgültigen Agenda-Entscheidung (AD)?

Frage 2 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD)?

Wenn ja, möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?

Frage 3 – Sonstige Themen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den sonstigen IFRS IC-Themen?